

V V U

Mitteilungsblatt des VVU e.V. Stand Okt. 2026

Mitteilungen N^o 133



Der VVU im Gespräch

Inhalt

№ 133

Vom 30.09.-26.11.2026 findet im
Neuen Rathaus Leipzig
die Ausstellung
„Ein Prozess – Vier Sprachen“
über die Dolmetscher:innen
beim Nürnberger Hauptkriegs-
verbrecherprozess statt.

Lesen Sie dazu unser Interview
mit der Kuratorin!

Fotonachweis:

Seite 30: Veronika Kühn

Rückseite (JMV des VVU 2025): Uranbaigal Dasch

Im Übrigen: Gerichtsgebäude in
Baden-Württemberg, Evangelos Doumanidis

Oktober 2026

Editorial

Der Sinn des Verfahrens 3

Berufliche Information

„Aus der Geschichte lernen!“ 5
Ein Interview mit Elke Limberger-Katsumi

Ein Prozess – Vier Sprachen 13

VVU-Stellungnahme vom 09.07.2026 15

*Anhaltspunkte für ein mittlerweile
fehlendes Interesse:
Aktuelle Rechtsprechung* 21

Nachrichten 27

Unser Verband

50 Jahre VVU-Mitgliedschaft 30

Neue Mitglieder 30

Rückseite

Impressionen

Impressum

Der Sinn des Verfahrens

Liebe Mitglieder,

1. Ein junger Mann ermordet seine Mutter, weil sie kurz vorher seinen Vater getötet hat. Kaum verlässt er den Tatort, erscheinen – nur ihm selbst sichtbare und schauerhaft aussehende – Rachegöttinnen, die dem erschöpften Sterblichen unerbittlich überallhin folgen, um ihn zu quälen und in den Wahnsinn zu treiben. Das ist die alte Welt.

In der neuen Welt kommt der junge Mann vor Gericht.

Eine Bande von Männern hat einen gemeinsamen Plan zur Begehung von Verbrechen gegen den Frieden, das Kriegsrecht und die Humanität erarbeitet und ausgeführt; sie hat an der Planung, Vorbereitung, Entfesselung und Führung von Angriffskriegen, die internationale Verträge, Abkommen und Zusicherungen verletzen, teilgenommen; sie hat Verbrechen gegen Mitglieder feindlicher Truppen und die Zivilbevölkerung der besetzten Gebiete begangen, Oppositionelle ermordet und vor oder während des Krieges Zivilbevölkerung ermordet, ausgerottet, versklavt, deportiert und andere unmenschliche Handlungen gegen sie begangen.

Zuerst sollten die Männer einfach erschossen werden. Aber dann kommen auch sie vor Gericht.

Aber warum sollen wir die Täter überhaupt bestrafen? Warum dürfen wir das?

Das deutsche Recht kennt mehrere Theorien dazu. Die Bestrafung soll den Verurteilten abschrecken, zukünftig keine weiteren Straftaten mehr zu begehen, und sein Verhalten von innen heraus verbessern, sodass auch kein Anlass mehr für eine erneute Unrechtsbegehung besteht; und die Strafe soll die Gesellschaft und alle ihre Mitglieder von der Begehung eines Unrechts abschrecken und daneben ihr Vertrauen in die Rechtsordnung stärken.

Aber dann ist Strafe ja auch Vergeltung für das vom Täter verübte Unrecht; sie hat die Funktion, den Rechtsbruch und die Schuld des Täters auszugleichen, wieder ein Gleichgewicht herzustellen, damit die Gesellschaft, und auch Opfer und Geschädigte, nach der Tat weitermachen können. Und was manchmal vergessen wird: Strafe gibt dem Täter selbst die Möglichkeit, sich durch

Buße zum einen mit der Rechtsordnung und zum anderen mit sich selbst zu versöhnen, geläutert zu werden, um nicht in den Wahnsinn getrieben zu werden und weiterleben zu können.

Nun stellen Sie sich vor, einer der Beteiligten, der junge Mann zum Beispiel, beherrscht die Sprache des Gerichts nicht. Wollen wir das Schicksal dieses Beteiligten und den Fortbestand der Gesellschaft, wollen wir die Beantwortung schwieriger, tief philosophischer und höchstpersönlicher Fragen einer Wortmaschine überlassen oder einem Laien?

Das wollen wir nicht nur nicht. Das dürfen wir nicht.

2. Und was hat der Vorstand seit den letzten Mitteilungen für seine Mitglieder getan?

Zum Beispiel veröffentlichten wir die 3. Auflage unseres Handbuchs „So gelingt die Zusammenarbeit zwischen Gerichten und Sprachmittler:innen“ bzw. „So gelingt die Zusammenarbeit zwischen Rechtsanwält:innen und Sprachmittler:innen“ und vertraten Sie

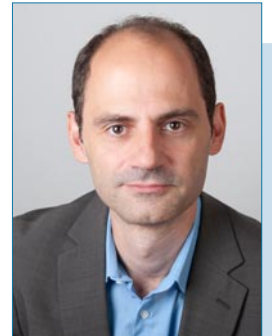
- bei der Feier zum 50-jährigen Jubiläum des Anwaltsverbands Baden-Württemberg am 03.09.2026
- beim Media Sommer der CDU-Landtagsfraktion am 10.09.2026
- beim Politischen Abend des Anwaltsverbands Baden-Württemberg am 07.10.2026 und
- beim Landtagsfest der Grünen-Landtagsfraktion am 20.10.2026, alle in Stuttgart.

Über das, was wir außerdem gemacht haben, und auch anderes lesen Sie auf den folgenden Seiten.

Bleiben Sie gesund und gelassen!

In der Hoffnung, Sie auf unserer nächsten Jahresmitgliederversammlung zu treffen...

Evangelos Doumanidis



Evangelos Doumanidis

IMPRESSIONEN



„Aus der Geschichte lernen!“

Ein Interview mit Elke Limberger-Katsumi

■ **VVU:** Liebe Elke Limberger-Katsumi, Du bist nicht nur eine talentierte und erfahrene Konferenzdolmetscherin für Englisch und Spanisch und warst zwanzig Jahre lang Dozentin am Institut für Fremdsprachen und Auslandskunde in Erlangen, Prüferin bei der staatlichen Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher und Assistant Professor am Monterey Institute for International Studies (Graduate School of Translation and Interpretation) in Kalifornien – Du bist auch die Initiatorin und Kuratorin des Projekts „Ein Prozess - Vier Sprachen“ der AIIC. In dieser Funktion hast Du am 20.11.2025 die Eröffnung der dazugehörigen Jubiläumsausstellung im Auswanderermuseum BallinStadt in Hamburg und die Ausstellungseröffnung am 30.09.2026 im Neuen Rathaus Leipzig begleitet.

■ **Zunächst:** *Was hat Dich auf die Idee gebracht und motiviert, den Beruf der Dolmetscherin und Übersetzerin zu erlernen und darin tätig zu werden?*

■ **ELK:** Vielen Dank für die Einladung zu diesem Interview und die ausführliche Begrüßung.

Was hat mich auf die Idee gebracht?

Als ich Abitur machte, hatte ich durch private Kontakte Englischkenntnisse erworben, die im Sprechen und Verstehen erheblich über dem Durchschnitt meiner Mitschüler:innen lagen. Ich habe viel englische Texte und Literatur gelesen und hatte viel Spaß dabei. Außerdem hatten wir in der Oberstufe Besuch von einem Vertreter aus Germersheim, der uns den Beruf der Dolmetscherin vorgestellt hat. Allerdings habe ich das Studium nicht gleich nach dem Abitur begonnen, mir wurde aber im Laufe eines Jahres immer klarer, dass ich das möchte und habe mich dann in Saarbrücken beworben. Damals musste man dafür einen Aufnahmetest machen, und zu meiner großen Überraschung habe ich bestanden. Das Studium dort hat mir sehr viel Spaß gemacht, und schon im ersten Semester habe ich die Gelegenheit für einen Auslandsaufenthalt in Los Angeles genutzt. Der hat mich nochmal in allem bestärkt. Nach diesem ersten Studium wollte ich noch ein zweites anhängen, das ich aber nicht beendet habe, stattdessen habe ich angefangen zu dolmetschen, weil mir klar wurde: Wenn ich das jetzt nicht mache, habe ich es wieder verlernt. Da man als Berufsanfänge-

rin freiberuflich seine Existenz nicht sichern kann, habe ich die Stelle als Dozentin am Institut für Fremdsprachen und Auslandskunde in Erlangen angenommen und habe dort durch mein Unterrichten sehr viel gelernt, z.B. über das Konsekutivdolmetschen. Das Simultandolmetschen spielte am Institut keine große Rolle. Ich glaube, ich habe mindestens so viel gelernt wie die Schüler:innen – hoffentlich haben sie so viel gelernt wie ich!

Bei der Staatlichen Prüfung in Bayern ist das Fach Rechtssprache obligatorisch, und ich habe die juristischen Übersetzungen geprüft. Leider waren die teilweise eine Katastrophe. Trotzdem durften sich die Absolventen nach bestandener Prüfung allgemein vereidigen lassen. Nach meiner Einschätzung hat dieser Unterricht sie nicht zur Arbeit bei Gericht befähigt. Sie hatten das Rechtssystem und ihre translatorische Aufgabe nicht verstanden.

■ **VVU:** *Was ist die Aufgabe von Dolmetscher:innen in Gerichtsverfahren?*

■ **ELK:** Die gleiche wie für alle Dolmetscher:innen: Ihre Aufgabe besteht darin, sprachliche Äußerungen so zu übertragen, dass diejenigen, die die Verdolmetschung hören in allen Aspekten denselben Zugang bekommen wie diejenigen, die das Original hören, d.h. der Hörende muss dieselben Gedankengänge nachvollziehen können und darauf basierend Entscheidungen über sein eigenes Verhalten treffen können.

Verglichen mit dem Konferenzdolmetschen ist beim Gerichtsdolmetschen der Grat, wieviel man aus Eigeninitiative an kulturellem Wissen hinzufügen darf, um eine Äußerung verständlich zu machen oder wie sehr man sich auf die gesagten Worte – insbesondere die des Gerichtes - beschränkt, noch viel schmäler und die Entscheidung ist gravierender. Eine wörtliche Verdolmetschung ist in der Regel unmöglich, denn die würde vom Empfänger nicht verstanden, nicht nur aufgrund von kulturellen oder intellektuellen Unterschieden. Hier stellen wir uns in unserer Arbeit dann die Frage: Darf eine Dolmetscherin paraphrasieren, darf sie Erklärungen hinzufügen, darf sie erweitern? Und wenn ja, wieviel? Das ist eine sehr schwierige Aufgabe. In meiner beruflichen Laufbahn habe ich festge-

BERUFLICHE INFORMATION

stellt, dass viele der vor Gericht tätigen Dolmetscher:innen dafür überhaupt kein Gefühl haben. Die einen übertragen nur das, was sie selbst verstanden haben oder das, wovon sie denken, dass der Empfänger es verstehen sollte. Dadurch bleibt es reduziert und vage. Die anderen erzählen lange Geschichten drumherum, die aber teilweise oder gar nicht den Kern des Gesagten enthalten – meistens aus Unfähigkeit. Ich kann das aus meiner Erfahrung als Dolmetscherin vor Gericht sagen, da ich im selben Verfahren andere Dolmetscher:innen bei ihrer Arbeit erlebt habe. Allerdings muss ich einschränkend hinzufügen, dass ich meine Erfahrungen nur bei Gerichten in Nordbayern, schwerpunktmäßig in Nürnberg/Fürth gemacht habe, so dass sie nicht allgemeingültig sind. Durch kollegialen Austausch weiß ich, dass die Zustände in anderen Regionen anders sind, manchmal besser, aber manchmal auch schlimmer.

Ich finde die Arbeit einer Dolmetscherin vor Gericht sehr schwierig und anspruchsvoll, auch weil die Richter:innen und Anwält:innen die Arbeit der Dolmetscher:innen nicht verstehen, die Qualität nicht einschätzen können, nicht, ob etwas richtig oder falsch ist, ob es der Dolmetscherin überhaupt möglich ist, das Gesprochene ausreichend gut zu hören. Dieses Problem habe ich sehr massiv empfunden.

■ **VVU:** *Wie bist Du auf die Nürnberger Prozesse gestoßen und hast Dich entschieden, das Projekt „Ein Prozess - Vier Sprachen“ zu initiieren? Was treibt Dich weiter an?*

■ **ELK:** Als ich die Stelle als Dozentin in Erlangen angenommen habe, habe ich mich in Nürnberg niedergelassen. Das war zu einer Zeit, als ich glücklicherweise noch einen Fuß in die Tür der Profession Konferenzdolmetschen bekommen konnte, weil sich die Nürnberg Messe zu einem florierenden und zunehmend internationalen Unternehmen entwickelte. Gleichzeitig habe ich damals zu Beginn meiner Karriere beim Bundesamt für Migration - damals Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - Anhörungen im Asylverfahren gedolmetscht. Das war eine sehr, sehr lehrreiche Erfahrung. Die Vorgänge dort haben mich enorm erschüttert. Ich hoffe, es stimmt, dass sich das in den Jahren danach verbessert hat, wenn auch vielleicht nicht entscheidend.

Da ich also als Dolmetscherin in Nürnberg niedergelassen war, kam es dazu, dass ich zum Dolmetschen von der Stadt Nürnberg und anderen Organisationen engagiert wurde, z.B. für Gedenkveranstaltungen, die auch mit den Nürnberger Prozessen zusammenhingen. Dadurch wusste ich von den Nürnberger

Prozessen und zudem war ich bei Gericht als Dolmetscherin tätig, auch im Saal 600, der damals noch ein ganz normaler Gerichtssaal für Strafverfahren war. In meinen beiden Dolmetschbereichen als Konferenzdolmetscherin und als Dolmetscherin bei Gericht war mein Eindruck, dass Kund:innen, Auftraggeber:innen oder das Gericht keine Ahnung hatten, welche Leistung eine Dolmetscherin vollbringt bzw. vollbringen soll, ob die Dolmetschleistung erfolgreich ist, und es scheint sie auch nicht zu interessieren. Das führt natürlich auch dazu, dass die Leistung einer Dolmetscherin keine Wertschätzung erfährt. - Ausnahmen bestätigen die Regel! - Das hat mich extrem geärgert. Ich dachte, das liegt hauptsächlich an ihrer Unwissenheit. Also müsste man die Auftraggeber:innen dazu bringen, etwas über das Dolmetschen zu lernen. Nur befürchtete ich, dass mir keiner zuhören würde. Aber dann dachte ich, dass die Geschichte der Nürnberger Prozesse eine gute Einbettung bieten und das Interesse wecken könnte, nicht zuletzt, weil der Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher der Durchbruch des Simultandolmetschens war. So kam eins zum anderen. Ich wollte die Geschichte des Dolmetschens bei den Nürnberger Prozessen erzählen, um beim Publikum ganz grundlegend ein Verständnis über das Dolmetschen zu erzeugen. Die Stadt Nürnberg hat dann im Justizpalast ein kleines Museum über die Nürnberger Prozesse eröffnet: das Memorium Nürnberger Prozesse. Dieses Museum hat natürlich einen Bildungsauftrag, und durch Dolmetscheinsätze kannte ich die Museumsleiterin, die mich dann gefragt hat, ob wir von der AIIC eine Veranstaltungsserie zum Dolmetschen bei den Nürnberger Prozessen und zum Gerichtsdolmetschen anbieten wollen. Das war natürlich eine Bomben Gelegenheit, und so habe ich mit Vertretern der Deutschen Region der AIIC gesprochen, die sofort dafür waren und mich unterstützt haben. Wir haben dann eine Veranstaltungsreihe entworfen, die über ein Jahr lang laufen und verschiedene Aspekte beleuchten sollte. Wir haben dafür auch mit dem BDÜ zusammengearbeitet, der eine Veranstaltung zum Gerichtsdolmetschen angeboten hat. Für die allererste Veranstaltung unter dem Titel „Die Leistung der Pioniere“, die im Saal 600 stattfand, habe ich damals für den Vorraum eine Ausstellung mit den Lebensläufen der Simultandolmetscher:innen beim Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher entworfen. Natürlich habe ich das nicht allein gemacht, sondern mit AIIC-Kolleg:innen zusammen in einer Arbeitsgruppe. Dabei haben wir uns gestützt auf die Informationen, die uns damals verfügbar waren. Wir hatten kaum mehr als das Buch von Francesca Gaiba „The Origins of Simul-

BERUFLICHE INFORMATION

taneous Interpretation“, wo in einem Kapitel ein paar wenige Lebensläufe beschrieben werden. Darüber hinaus haben wir vor allem im Internet recherchiert und die zusammengetragenen Ergebnisse auf Poster drucken lassen, die wir dann in diesem Vorraum zum Saal 600 aufgebaut haben. Auf unserer Website www.1trial-4languages.org sind Fotos davon zu sehen.

So entstand die Ausstellung, allerdings damals noch sehr rudimentär. Im Laufe der Zeit haben wir sie immer weiter entwickelt. Sie ist beim Publikum sehr gut angekommen. Wir haben festgestellt, dass sie vor allem für Besucher:innen, die selbst nicht Dolmetscher:innen sind, ein echter Augenöffner ist und viel bewirkt. Aber auch unsere Dolmetschkolleg:innen sind begeistert aus ganz vielfältigen Gründen. Viele haben durch die Ausstellung ein Gefühl dafür bekommen, dass sie auf den Beruf stolz sein können und sind selbstbewusster geworden. Was wir mit der Ausstellung erreichen wollten, haben wir erreicht. Auf unserer Website lässt sich die Chronologie im Detail nachlesen.

■ **VVU:** *Was genau war aus Sicht der Sprachmittlung so neu bei Prozessbeginn am 20.11.1945? Was war die Pionierleistung der damaligen Dolmetscher:innen? Und war den Beteiligten diese Pionierleistung klar?*

■ **ELK:** Die Weltneuheit des Simultandolmetschens in Nürnberg war, dass es noch kaum erprobt war, bis dahin nur mit zwei Sprachen, aber keinesfalls mit vier. Es wird immer gesagt, dass die verwendeten und noch sehr rudimentären Geräte, also die Hardware, von IBM stammte. Das stimmt nur für dieses kleine quadratische Holzkästchen, das auf Fotos vom Gerichtssaal auf den Tischen zu sehen ist, in das ein Kabel für das Mikrofon hineinführt und aus dem Kabel für Kopfhörer hinausführen. Einen Lautstärkeregler gab es nicht. Wie IBM seine Technik aus einem Telefon entwickelte, das dann quasi an viele Zuhörer:innen gleichzeitig senden konnte, und wie die dann ihren Weg nach Nürnberg gefunden hat, ist eine eigene Geschichte. Alle anderen Teile der Hardware wie Kopfhörer, Lautsprecher und Mischpult kamen von einer Funkereinheit der US-amerikanischen Armee.

IBM hatte mit den Organisatoren in Nürnberg ausgehandelt, dass sie die Technik kostenlos zur Verfügung gestellt bekommen, dafür aber IBM später die UNO technisch ausstatten darf. Durch die Arbeit einer Person jedoch wurde das Simultandolmetschen in Nürnberg und der erfolgreiche Einsatz der neuen, kaum erprobten Technik überhaupt nur möglich: Oberst Léon

Dostert, geboren im Elsass, Linguist und vormalig persönlicher Dolmetscher von Präsident Eisenhower. Er hat die erfolgten Tests des Einsatzes von Simultandolmetschen ausgewertet und sehr viele Dinge richtig erkannt. Er hat ein System für die Besetzung der Dolmetschkabinen entwickelt. Es gab für eine Arbeitssprache jeweils drei Teams: Eins, das im Gerichtssaal arbeitete, eins im so genannten „Readyroom“, quasi in Bereitschaft, das den Prozess mitgehört hat. Zum einen, um jederzeit einspringen zu können, zum anderen, um für die nächste Schicht im Gerichtssaal vorbereitet zu sein. Das dritte Team hatte frei. Jede Kabine einer der vier Sprachen im Prozess war mit drei Dolmetscher:innen besetzt, so dass im Saal zwölf Dolmetscher:innen arbeiteten. Es war so geregelt, dass jede/r von ihnen aus einer fremden Sprache in seine/ihre Muttersprache dolmetschte. Die Arbeit verlief so: Zum Beispiel in der russischen Kabine dolmetschte eine/r vom Englischen ins Russische, eine/r vom Französischen ins Russische und eine/r vom Deutschen ins Russische. Das erschien aus damaliger Sicht ohne Erprobung und Erfahrungen sinnvoll und logisch. Heute ist das anders.

Auf den Fotos aus dem Gerichtssaal sieht man rechts neben der Dolmetschkabine noch eine weitere Person, den so genannten „Monitor“, der die Technik und die Arbeit in der Kabine überwachte: Funktioniert die technische Übermittlung, ist ein/e Dolmetscher/in überfordert oder wird müde? Er hat dann dem vorsitzenden Richter signalisiert, dass es Probleme gibt oder veranlasst, dass der/die Dolmetscher/in aus dem Team im Readyroom abgelöst wird. Zu Prozessbeginn war es sogar Léon Dostert selbst. Der Monitor hat auch die Prozessunterlagen für das Dolmetschteam besorgt und an die Dolmetscher:innen weitergeleitet.

Dieses Setup, diese Einteilung für die Arbeitssprachen und die Dolmetschtätigkeit mit gleichzeitigem Hören und Sprechen war so gut wie unbekannt. Bis auf zwei Personen hatten diejenigen, die im Hauptkriegsverbrecherprozess gedolmetscht haben, vorher noch nie simultan gedolmetscht. Sie wussten nicht einmal, dass es das gibt. Was sie mitbrachten, war die erforderliche Sprachkompetenz und ein Talent dafür, die neue Dolmetschtechnik zu erlernen. Wahrscheinlich war das am Anfang sehr mühsam. Nur einige bekamen die Gelegenheit, vorher zu üben; manche konnten zur Vorbereitung nur zuhören, aber nicht praktisch üben. Kaum vorstellbar, wie das zu Beginn klappen konnte. Es müssen Naturtalente gewesen sein mit einer sehr soliden Zwei- oder Mehrsprachigkeit und starken Nerven.

Ich glaube nicht, dass sich die Beteiligten dieser enormen Pionierleistung bewusst waren. Ihnen war klar, dass Simultandol-

IMPRESSIONEN



BERUFLICHE INFORMATION

metschen etwas ganz Neues ist, aber die meisten sahen Dolmetschen nicht als einen Beruf an. Wer zweisprachig aufgewachsen ist oder lange zweisprachig gelebt hat, kommt immer wieder in die Situation, Menschen mit Dolmetschen und Übersetzen zu helfen. Das ist für sie ganz natürlich, keiner denkt daran, dass das eine berufliche Tätigkeit sein könnte. Viele der Dolmetscher:innen aus Nürnberg haben später nicht mehr als Dolmetscher:innen weitergearbeitet, sondern haben ganz andere Karrieren gemacht. Sie haben Dolmetschen nicht als Profession gesehen. Die Arbeit in Nürnberg war einfach eine Gelegenheit, ihr Talent an wichtiger Stelle einzubringen. Einige haben aber doch später als Dolmetscherinnen weitergearbeitet und sind nicht nur für den Berufsstand bedeutend geworden. Es steht fest und war den Dolmetscher:innen klar, dass ihre Arbeit wichtig ist und sie verpflichtet sind, nach bestem Wissen und Gewissen treu und gewissenhaft zu dolmetschen. Das haben sie alle sehr ernst genommen. Dabei muss man sich vor Augen führen, dass die meisten von ihnen selbst Verfolgte des Nationalsozialistischen Regimes waren, Familienangehörige verloren hatten und fliehen mussten.

■ **VVU:** *Wie war das damals Verhältnis zwischen Gericht, Anklage, Angeklagten und Dolmetscher:innen?*

■ **ELK:** Es war damals kaum anders oder besser als heute. Das Gericht hat den Dolmetscher:innen keine Bedeutung beigemessen und sie quasi nur wahrgenommen, wenn die Simultananlage zusammenbrach und es eine Unterbrechung gab. Diejenigen Angeklagten, die sich überhaupt Gedanken gemacht haben, fanden die Dolmetscher:innen sehr wichtig. Wenn man sich z.B. das Verhör von Göring anschaut, fällt auf, dass er so manches Mal auf sprachlichen Details besteht. Ihm war bewusst, wie wichtig es ist, wie gedolmetscht wird und was auf der anderen Seite ankommt.

Es gibt Quellen, die besagen, einige der ausschließlich männlichen Angeklagten hätten nichts Besseres zu tun gehabt als die weiblichen Dolmetscherinnen zu beäugen. Ansonsten wurden die Dolmetscher:innen kaum zur Kenntnis genommen. Unter den Angeklagten gab es zwei oder drei, die sehr gut Englisch konnten. Dadurch dass sie nah an der Dolmetschkabine saßen, sollen sie den Dolmetscher:innen manchmal die richtigen Termini zugeflüstert haben, wenn sie gemerkt haben, dass die Verdolmetschung stockt.

Ich kann noch ein eigenes Erlebnis erzählen, das ich mit Whitney Harris hatte, der im Prozess gegen die Hauptkriegsverbre-

cher als Assistent der US-amerikanischen Anklage gearbeitet hatte und später auch als Hauptankläger in einem der Nachfolgeprozesse.

Ihn habe ich persönlich bei einer der Gedenkveranstaltungen, von denen ich sprach getroffen, und wir hatten Zeit für Small Talk in einer Pause. Das nutzte ich, um ihn zu fragen, ob er sich an das Dolmetschen in Nürnberg erinnern könne. Da er kein Deutsch konnte, war er darauf angewiesen, den Dolmetscher:innen zuzuhören. Wir saßen im Saal 600 schräg gegenüber von der Ecke, in der damals die Dolmetschkabinen aufgebaut gewesen. Ich fragte ihn, wie er die Dolmetscher:innen wahrgenommen hätte, ob es gut funktioniert hätte und ob er es gut fand. Er hatte fast nichts dazu sagen, obwohl er im Prozess fast die ganze Zeit den Dolmetscher:innen zugehört hatte. Er hatte sich nie auch nur den geringsten Gedanken über die Arbeit der Dolmetscher:innen gemacht und wie schwierig das für sie gewesen sein könnte. Was er mir aber im Detail erzählen konnte, war, dass es eine auffallend schöne Dolmetscherin gegeben hatte, die sehr lebhaft und mit viel Gestik gedolmetscht habe und ihre langen blonden Haare in einer Hochsteckfrisur trug. Diese Erscheinung hatte ihr den Spitznamen „The Passionate Haystack“ eingebracht. Dieser „leidenschaftliche Heuhaufen“ war Margot Bortlin. Das hat mich furchtbar geärgert. Dieser Mann war für seine Arbeit monatelang von der sorgfältigen Arbeit der Dolmetscher:innen in den Kabinen abhängig gewesen und alles, woran er sich noch erinnern konnte, war, dass eine von ihnen sehr hübsch gewesen war. Das illustriert doch das Verhältnis von Jurist und Dolmetscherin zu der Zeit auf eine besonders bodenlose Weise.

■ **VVU:** *War es schwierig, Informationen über die Dolmetscher:innen der Nürnberger Prozesse einzuholen?*

■ **ELK:** Es war sehr schwierig, als wir 2013/2014 mit unserer Arbeit begonnen haben und es ist seitdem kaum einfacher geworden, aber unsere wachsende Erfahrung macht sie uns leichter, wir haben viel dazugelernt. Wir haben sehr viel erforschen können und kennen heute sehr viel mehr Namen, als Francesca Gaiba zu ihrer Zeit kennen konnte. Das wurde möglich durch die Arbeit unserer vielen Kolleg:innen in Deutschland und der Welt, die Archive besucht haben, Recherche im Internet betrieben haben, Kontakte zu Familien der in Nürnberg tätig gewesen Dolmetscher:innen aufgenommen und sie besucht haben, um Interviews zu führen. Diese Arbeit führen wir auch heute immer noch fort. Laufend finden wir neue Informa-

BERUFLICHE INFORMATION

tionen oder entlarven alte Informationen als falsch.

■ **VVU:** *Jedes Leben ist natürlich anders. Sticht für dich die Biographie der ein oder anderen Dolmetscherin heraus?*

■ **ELK:** Das stimmt: Die Biografien der Dolmetscher:innen in Nürnberg waren sehr unterschiedlich. Es gab unter ihnen sehr dramatische Schicksale, einige sind sehr berührend.

Genia [Evgenia] Rosoff, zum Beispiel, war in einem KZ inhaftiert gewesen, deportiert aus Frankreich, von der Gestapo verhaftet, weil sie für die Résistance gearbeitet hatte. Glücklicherweise konnte sie früh in 1945 aus dem KZ befreit werden und ist nach ihrer Arbeit in Nürnberg Dolmetscherin bei der UNO in New York geworden. Da sie aber in ihrer Jugend Mitglied der kommunistischen Partei in Frankreich gewesen war, hat die UNO sie in der McCarthy-Ära rausgeworfen, nachdem ihr Visum nicht mehr verlängert wurde. Sie ging zurück nach Paris und hat dort auch weiter als Dolmetscherin gearbeitet. Ihre Tochter hat erzählt, dass Genia Rosoff nie über den Prozess in Nürnberg gesprochen hat. Als sie es einmal gewagt hatte, ihre Mutter danach zu fragen, sei sie sehr sehr wütend geworden und habe es vehement abgelehnt, über dieses Thema zu sprechen.

Diese Reaktion kennen wir von vielen anderen Dolmetscher:innen auch. Von ihren Familien oder aus anderen Quellen wissen wir, dass viele der Dolmetscher:innen nie über ihre Arbeit in Nürnberg gesprochen haben und das auch nicht wollten. Oft war es so, dass Kolleg:innen, die später mit Dolmetscher:innen aus Nürnberg in der Kabine zusammengearbeitet haben, nicht wussten, dass sie gerade mit einer/einem Kollegen/Kollegin arbeiten, die bei dem Nürnberger Prozess gedolmetscht hatte. Das könnte mit Verdrängung und einem Schutzmechanismus zu tun haben, um die psychische Belastung in einem erträglichen Maß zu halten. Einige hatten erheblichen psychischen Schaden davongetragen.

Die Biografien sind sehr unterschiedlich, und sie zu lesen ist sehr berührend und lehrreich.

■ **VVU:** *Gibt es ein gemeinsames Merkmal, das die Dolmetscher:innen in Nürnberg verbindet?*

■ **ELK:** Fast alle von ihnen hatten keine Erfahrung mit Simultandolmetschen oder mit der Arbeit als Dolmetscher:in überhaupt. Einige wenige hatten an der damals einzigen Universität

mit einem Dolmetschstudiengang in Genf Konsekutivdolmetschen gelernt. Für sie alle war die Arbeit im Nürnberger Prozess etwas vollkommen Neues. Für viele von ihnen war Gerechtigkeit ein starkes Motiv. Entweder sie hatten selbst unter den Verbrechen der Nazis gelitten oder sie wussten davon. Alle wollten, dass die Verbrecher für ihre Taten zur Rechenschaft gezogen werden. Die meisten von ihnen waren sehr jung, Anfang zwanzig, nur wenige waren älter, das waren zumeist in die USA emigrierte Weißrussen, die die Revolution zur Emigration gezwungen hatte, die haben aber meist nur kurz in Nürnberg gearbeitet, weil sie mit der simultanen Technik überfordert waren.

■ **VVU:** *Was haben wir durch die Nürnberger Prozesse das Gerichtsdolmetschen betreffend gelernt? Was haben wir nicht gelernt?*

■ **ELK:** Ich befürchte, es ist kaum etwas gelernt worden.

Die Weltneuheit war das Simultandolmetschen, für das Kabinen aufgebaut worden waren. Es gab vor Ort Techniker, die dafür gesorgt haben, dass die Dolmetscher:innen die im Saal gesprochenen Worte gut hören können. In den allermeisten Fällen gibt es das heutzutage in den Gerichtssälen in Deutschland nicht. Eine wirkliche Ausbildung gibt es für Gerichtsdolmetscher:innen auch heute nicht, vor allem nicht in denjenigen Sprachen, die heute zu den am meisten nachgefragten vor Gericht zählen, denn das sind nicht Englisch, Französisch oder Spanisch, sondern Amharisch, Paschtu, Albanisch, Arabisch oder ähnliches. Vor Gericht dolmetschen dann häufig Muttersprachler:innen dieser Sprachen, für die Deutsch eine Fremdsprache ist. Sie dolmetschen also nicht in ihre Muttersprache, und wie gut sie die Zweitsprache gelernt haben, ob sie sie wirklich ausreichend verstehen und das deutsche Rechtssystem verstanden haben, ist sehr fraglich.

Die Nürnberger Prozesse haben eigentlich bewiesen, was man braucht, um vor Gericht ordentlich dolmetschen zu können, nämlich Dolmetscher:innen mit guter Vorbereitung und Motivation, die in dem System sozialisiert sind, für das sie dolmetschen sollen, und die durch die Arbeit nicht übermüdet werden.

Genau das ist ein gravierendes Problem beim Gerichtsdolmetschen in Deutschland: Ein Dolmetscher arbeitet teilweise den ganzen Tag, stundenlang, und dann bringen die Pausen auch nicht viel. Das ist völlig unverständlich, denn es ist bekannt und erwiesen, dass die Konzentration dann nachlässt und damit ge-

BERUFLICHE INFORMATION

zwungenermaßen auch die Leistung und die Qualität. Dafür braucht es keine besondere Einsichtsfähigkeit. Ich verstehe nicht, warum es bei Gericht noch nie aufgefallen ist, dass sie die Dolmetscher:innen überstrapazieren. Auf der anderen Seite wehren sich aber die Dolmetschenden auch nicht. Zwar stellen die Berufsverbände ihre Forderungen, aber vor Gericht erlebe ich immer wieder und immer noch Dolmetschende ohne Ausbildung und Hintergrundwissen oder Mitgliedschaft in einem Verband. Mir sind schon Dolmetschende begegnet, die nicht einmal wussten, dass es mit dem JVEG ein Gesetz gibt, das eine Honorarregelung für Gerichtsdolmetscher:innen enthält. Die Zustände sind sehr erschreckend. Es wäre sehr wichtig, hier „aufzuräumen“. Mit dem neuen Gerichtsdolmetschergesetz werden die Voraussetzungen für eine Allgemeine Vereidigung mehr oder weniger vereinheitlicht, aber die praktische Umsetzung und Zulassung zur Vereidigung ist nicht zielführend.

■ **VVU:** *Gibt es so etwas wie ein erstes Fazit aus Deiner Zeit als Dolmetscherin und juristische Übersetzerin? Worin siehst Du die zukünftigen Herausforderungen für Gerichtsdolmetscher:innen? Welchen Rat kannst Du ihnen geben?*

■ **ELK:** Vor Gericht zu dolmetschen oder auch juristische Texte zu übersetzen ist eine sehr spannende Sache. Wie jedoch vor Gericht gedolmetscht wird, erfüllt mich mit sehr viel Wut und Ärger, vor allem weil sich Justiz und Behörden überhaupt nicht für die Zustände interessieren und ob die Rechtsstaatlichkeit überhaupt noch gewahrt ist oder eben nicht. Die Richter interessiert es nicht, genau genommen interessiert es niemanden, und das finde ich höchst bedauerlich. Und da hilft es auch nicht, dass diese Zustände auch in anderen Ländern zu finden sind, z.B. in Spanien oder England. In den USA lassen sich geringfügig Unterschiede erkennen. Zwar ist hier vom Gericht auch nicht mehr Interesse zu erwarten, aber für vereidigte Gerichtsdolmetscher:innen sind regelmäßige Fortbildungen vor-

geschrieben, mit denen sie Fortbildungspunkte sammeln und ihre fortlaufende Kompetenzerweiterung nachweisen müssen. Was es in den USA auch gibt - und ich glaube, der BDÜ bietet das teilweise auch ein bisschen an - ist die psychologische Unterstützung für Dolmetscher:innen, weil die Arbeit in manchen Gerichtsverfahren psychisch sehr belastend sein kann. Es ist zwar nicht so schlimm wie beim Nürnberger Prozess, aber teilweise doch sehr sehr hart. Die Justiz wiederum interessiert auch das nicht im Geringsten. Dieses Desinteresse wird besonders hanebüchen, wenn z.B. für eine afghanische Frau, die als Zeugin in einem Vergewaltigungsprozess aussagen soll, ein junger, männlicher Dolmetscher geladen wird und dann neben der Zeugin sitzt. Das ist absolut unmöglich und berücksichtigt den islamischen kulturellen Hintergrund einfach überhaupt nicht. Ohne Generalisieren zu wollen, muss ich feststellen, dass hier auf Seiten der Justiz kaum Sensibilität zu erkennen ist. KI sehe ich kaum als eine Bedrohung für das Gerichtsdolmetschen. Es mag sein, dass hier und da Arbeitsabläufe automatisiert werden. Aber solange Gerichte und Behörden noch Faxe verschicken, wird es wohl noch ein paar Jahrzehnte dauern, bis der Einfluss gravierend wird.

■ **VVU:** *Zum Abschluss öffnet der VVU seine Wunschbox: Was wünschst Du Dir für die Zukunft von Gerichtsdolmetscher:innen und juristische Übersetzer:innen?*

■ **ELK:** Ich würde mir wirklich wünschen, irgendwie all die vielen Dolmetschenden zu erreichen, die bei Gericht arbeiten, aber nirgendwo erfasst oder organisiert sind, die völlige Laien sind und überhaupt kein Verständnis vom Berufsbild Dolmetschen haben, die ihre Verantwortung, ihre Fähigkeiten und Defizite überhaupt nicht realisieren und auch nicht realisieren wollen. Wenn man all die irgendwie erreichen könnte, um die Qualität des Gerichtsdolmetschens insgesamt zu verbessern, das wäre sehr schön. Die Trägheit der deutschen Justiz vor Augen bin ich mir nicht sicher, ob das jemals gelingen kann.



IMPRESSIONEN



BERUFLICHE INFORMATION

Ein Prozess – Vier Sprachen

Die Pioniere des Simultandolmetschens in Nürnberg

2026 jährt sich ein besonderes Ereignis: Vor 80 Jahren, am 1. Oktober 1946 wurden im Gerichtssaal 600 des dortigen Justizpalastes die Urteile im Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher gesprochen: Von den 24 Angeklagten wurden (nach der Einstellung des Verfahrens gegen zwei von ihnen) drei freigesprochen und die anderen 19 zu mehrjähriger oder lebenslanger Haft oder zum Tod durch den Strang verurteilt.

Vieles an diesem Prozess war neu und außergewöhnlich: Eigens für ihn wurde das Gericht, nämlich ein Internationaler Militärgerichtshof geschaffen. Auf der Richterbank saßen vier Richter, einer aus jedem der vier alliierten Großmachtstaaten, die auch jeweils einen Chefankläger entsandt hatten. Unter den Berichterstattern im Saal waren Erika Mann, Erich Kästner, Willy Brandt, Martha Gellhorn, Ernest Hemingway, Victoria Ocampo, John Dos Passos, John Steinbeck, Rebecca West und viele andere. Die Angeklagten waren Deutsche (und ein Österreicher), ihre Verteidiger auch.

Wie würden die internationalen Beteiligten einander verstehen, wie miteinander sprechen?

Im Jahr 2013 schloss sich eine kleine Gruppe von Dolmetscher:innen der deutschen Region der AIIC mit dem Memorium, dem Nürnberger Stadtmuseum zusammen und widmete die erste Veranstaltung einer gemeinsam organisierten Reihe den „Leistungen der Pioniere“ – jenen Menschen, die die unbekannte und anspruchsvolle Methode des Simultandolmetschens unter so schwierigen praktischen und emotionalen Bedingungen erprobt hatten. Die Veranstaltung wurde von einer kleinen Ausstellung begleitet, die auf enormes Interesse stieß, sodass die Recherchen fortgesetzt und die Materialien erweitert und aktualisiert wurden.

Zwischen dem 20. November 2025, dem 80. Jahrestag des Prozessbeginns, und dem 20. Januar 2026 wurde die Ausstellung im Auswanderermuseum BallinStadt in Hamburg gezeigt. Vom 30. September, dem Internationalen Tag des Übersetzens, bis zum 26. November 2026 wird das Neue Rathaus Leipzig zum Gedenkort, um an diejenigen Menschen zu erinnern, die den Ursprüngen des Simultandolmetschens ihre Stimme, ihr Talent und ihre Leidenschaft gegeben haben.

Aus dem Rahmenprogramm der Ausstellung in Leipzig:

28.10.2026: „Möglichkeiten und Grenzen von NS-Strafverfahren in der sowjetischen Besatzungszone“

Vortrag Dr. Gerald Hacke, Gedenkstätte Münchner Platz, anschließend Interview mit Historiker Dr. Martin Clemens Winter

04.11.2026: „Verstehen vor Gericht: Die Bedeutung von Sprache für ein faires Verfahren“

Podiumsdiskussion der Stiftung Forum Recht

13.11.2026: „What the hell? Did they really just say that? - Dolmetschen anstößiger Inhalte“

Vorträge und Diskussion, organisiert durch das

Fortbildungsreferat der AIIC Deutschland;

Moderation: Dr. Wei Zhao

Die Vortragenden beschreiben Fallbeispiele für anstößige Inhalte in Dolmetschsituationen und stellen Strategien für den Umgang damit vor. Wir bitten zu beachten, dass Kraftausdrücke nicht vermieden werden können.

13.11.2026: „Die Simultanifizierung der (Dolmetsch-)Welt“

Vortrag von Prof. Dr. Anja Rütten, TH Köln, Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften, ITMK

15.11.2026: „Die Wahrheit, die reine Wahrheit und nichts als die Wahrheit“

In diesem Vortrag werden die Dolmetscher:innen der russischen Kabine beim Nürnberger Hauptprozess vorgestellt. Im

Mittelpunkt stehen dabei insbesondere das Leben und die Memoiren der Simultandolmetscherin Tatjana Stupnikova.

Lesung von Daria Shirokova, M.A. Konferenzdolmetschen

20.11.2026: „Die Menschen hinter den Nürnberger Prozessen“

Dr. Pablo Gavira, Internationale Akademie Nürnberger Prinzipien

24.11.2026: „Ich war Eva Diamant“

Eva Diamant ist zwölf Jahre alt, als die Sowjetarmee sie im Januar 1945 in Auschwitz befreit. Mit der Autorin und Illustratorin Stephanie Lunkewitz und begleitet von ausdrucksstarken Bildern erzählt Eva Szepesi (geb. Diamant) in diesem Buch ihre bewegende Überlebensgeschichte.

Lesung der Autorin und Illustratorin Stephanie Lunkewitz mit anschließendem Gespräch

25.11.2026: Abschlussveranstaltung

Weiteres finden Sie hier: <https://1trial-4languages.org/Leipzig/>

IMPRESSIONEN



Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Opfern häuslicher Gewalt, zur Stärkung der Stellung des Kindes im Verfahren und zur Steigerung der Verfahrenseffizienz

vom 09.07.2026

1. Einleitung

Wir begrüßen, dass der Gesetzgeber eines der Probleme der bisherigen gesetzlichen Regelung – auf die wir und andere Berufsverbände seit 2019 kontinuierlich hinweisen - erkannt hat und für gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz sorgen möchte.

Weil das erneut nur mit Rücksicht auf die staatliche Seite (Prüfungsämter) und noch immer ohne Rücksichtnahme auf die betroffenen Dienstleister (freiberuflich tätige Dolmetscher:innen) und auch nicht auf Basis eines Verständnisses für deren Situation geschieht, wird die wiederholte, erneut nicht ausreichende oder zielführende Änderung des Gesetzes und die darin vorgesehene abermalige Verlängerung der Übergangsfrist den gewollten Zugang zur Justiz gefährden und im Kreis der Sprachmittler:innen zu fortgesetzter Verunsicherung führen. Das dürfte deren Motivation, sich (erneut) beeidigen zu lassen, weiter negativ beeinflussen. Dadurch wird das eigentliche Problem (nämlich der Mangel an professionellen Dolmetscher:innen) nicht gelöst, sondern verstärkt und allenfalls um fünf Jahre nach hinten verschoben.

Die Versagung von Bestands- und Vertrauensschutz mag „grundsätzlich verfassungsrechtlich zulässig“ sein – klug und sachlich angebracht ist sie nicht.

Zur gleichen Zeit werden das GDolmG und seine Intention in der Praxis weiterhin unterlaufen, da noch immer und in erheblichem Maße Laien, die weder die persönlichen, noch die fachlichen Voraussetzungen des GDolmG nachgewiesen haben (und kaum erfüllen dürften), zur Sprachmittlung vor Gericht herangezogen werden, und zwar direkt oder durch die Zwischenschaltung von Agenturen oder Dolmetscherbüros, die irreführenderweise „alle Sprachen“ anbieten. Das geschieht so-

gar in Fällen, in denen es ausreichend allgemein beeidigte Dolmetscher:innen für die benötigte Sprache gibt.

Beides bedeutet, dass einerseits die Voraussetzungen für die Berufung auf einen allgemein geleisteten Eid für die Professionellen erschwert werden, nachdem die bisher existierende Möglichkeit dazu beendet wird, während andererseits für Laien der Zugang zum Gerichtsdolmetschen wie bisher regelmäßig erhalten bleibt. Das kann nicht im Sinne (nicht spezifizierter) europarechtlicher Vorgaben sein. Praktisch bleibt das Ziel, bundeseinheitliche Qualitätsstandards zu schaffen, normierte Theorie und wird durch die gelebte Praxis verfehlt.

Im Einzelnen nehmen wir aus Sicht der professionellen Dolmetscher:innen wie folgt Stellung:

2. Änderung des Gerichtsdolmetschergesetzes

2.1 In Artikel 9 des vorgelegten Entwurfs soll das GDolmG so geändert werden, dass der Nachweis über die erforderlichen Fachkenntnisse ohne zusätzlichen Anerkennungsakt durch Vorlage eines Hochschulabschlusses einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule geführt werden kann, sofern es sich dabei um einen „Hochschulabschluss in einem translationswissenschaftlichen Studium mit je mindestens zwei Dolmetscherprüfungen ins Deutsche und aus dem Deutschen im Pflichtbereich des Hauptfachs handelt“.

Das verschiebt den bisher erforderlichen formellen Anerkennungsakt von den Prüfungsämtern zur beeidigenden Stelle, die inzident zu entscheiden hätte, im Zweifelsfall aber beim Prüfungsamt nachfragen wird. Eine Entlastung ist hier nicht erkennbar, vor allem in den Fällen von Prüfungen, die Jahrzehnte zurückliegen und auf Basis früherer Studien- und Prüfungsordnungen erfolgt sind.

BERUFLICHE INFORMATION

2.2 Des Weiteren soll von dem Erfordernis einer Nachweiserbringung über die geforderten Fachkenntnisse für diejenigen Personen zeitlich befristet abgesehen werden, die am 31.12.2022 nach landesrechtlichen Regelungen für diese Sprache allgemein beeidigt waren.

a) Ausdrücklich begründet der Referentenentwurf die geplante Verlängerung (allein) mit dem Problem von Kapazitätsengpässen bei der Abnahme staatlicher Dolmetschprüfungen.

Mit Stand von heute werden in der Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank der Länder 12.013 Dolmetscher:innen geführt. Selbst wenn ab heute nur die Hälfte davon eine staatliche Dolmetschprüfung ablegen wollte, wären das bis 2031 gut 1.200 pro Jahr.

Das ist auch bei mittelfristiger Erhöhung der Kapazitäten praktisch nicht möglich.

Das liegt nicht nur an der bundesweit geringen Zahl von Prüfungsstellen (nur acht), und fehlendem Prüfungspersonal, sondern u.a. auch daran, dass in einer Fremdsprache nur eine Prüfung pro Jahr abgelegt werden kann, häufig erst nach vorherigem Bestehen einer Übersetzerprüfung, die ebenfalls ein Jahr für sich beansprucht, und dass Neubeeidigungen bislang nur schleppend erfolgt sind.

b) Bestenfalls wird sich das zugrundliegende Problem um fünf Jahre nach hinten verschieben:

Der Wegfall der Möglichkeit, sich vor Gericht auf den bisherigen landesrechtlichen Eid zu berufen, wird zu einem Verlust einer erheblichen Anzahl von Dolmetscher:innen führen, die derzeit noch zur Verfügung stehen – zum 31.12.2027 oder 2031.

Denn viele, die in der Vergangenheit die allgemeine Beeidigung ohne staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung geleistet haben, haben bereits angekündigt, die Kosten und den erheblichen zeitlichen und finanziellen Aufwand nicht auf sich nehmen zu wollen, der im Ablegen einer solchen Prüfung, in der Belegung entsprechender (Vorbereitungs-)Kurse und in einer erneuten allgemeinen Beeidigung liegt. (Umfragen des VVU innerhalb seiner Mitgliedschaft haben ergeben, dass ca. 50 % keine Neubeeidigung anstreben werden).

Das liegt an Alters- und Kostengründen und nicht zuletzt am fehlenden Vorranggebot, das es Gerichten und Notaren ermöglicht, ohne weiteres Unbeeidigte heranzuziehen. Das wirkt in der Frage des oben beschriebenen Aufwandes zusätzlich demotivierend.

Daneben belastet die (Rechts-)Unsicherheit darüber, welche in den letzten Jahrzehnten an verschiedenen Stellen in Deutschland oder im Ausland abgelegten staatlichen oder staatlichen Dolmetschprüfungen heute für eine Neubeeidigung akzeptiert werden oder nicht bzw. gegebenenfalls durch aufwändige neue Prüfungen ersetzt werden müssen, die Dolmetscher:innen, die Beeidigungsstellen, die Prüfungsämter und nicht zuletzt die Berufsverbände in außergewöhnlich hohem Maße und verschwendet Energie, Mittel und Zeit.

Dolmetscher:innen, die für mehrere Sprachen allgemein beeidigt sind (z.B. für Sprachen des ehemaligen Jugoslawiens) stehen auch logistisch vor kaum lösbaren Schwierigkeiten.

Auf Nachwuchs, der den Wegfall der etablierten Kräfte ersetzen könnte, ist nicht zu hoffen:

Seit Jahren beklagen alle Hochschulen in Deutschland, die Sprachmittler:innen ausbilden, massiv zurückgehende Studierendenzahlen. Das liegt am demographischen Wandel, aber auch an der Drohung bzw. dem Versprechen der jeweiligen Anbieter, dass KI menschliche Sprachmittlung in wenigen Jahren entbehrlich machen wird.

c) Die Gewährung von unbefristetem Bestands- und Vertrauensschutz ist in anderen Bereichen des Bundesrechts, aber auch im Rahmen der Rechtspflege üblich: Zum 01.08.2022 trat z.B. § 43f BRAO in Kraft, wonach Rechtsanwält:innen auch Kenntnisse im Berufsrecht erwerben und nachweisen müssen; diese neue Regelung erfasst aber nicht zu diesem Zeitpunkt bereits zugelassene Anwält:innen.

Nachteile des unbefristeten Bestandsschutzes für die Rechtspflege sind nicht erkennbar:

Bis heute gibt es keine Statistik, geschweige denn eine belastbare Statistik, aus der sich ergeben würde, dass die nach bisherigem Landesrecht beeidigten Dolmetscher:innen den Anfor-

BERUFLICHE INFORMATION

derungen vor Gericht nicht genügen, wenn sie die Beeidigungsvoraussetzungen des GDolmG nicht erfüllen.

Einige Bundesländer haben ihren öffentlich bestellten bzw. ermächtigten Übersetzer:innen einen solchen Bestandsschutz gewährt.

Gleichzeitig wird durch diese Lösung Bürokratie abgebaut, statt aufgebaut.

d) Zwar wird einem Bestandsschutz entgegengehalten, dass jederzeit eine Ad-hoc-Beeidigung möglich sei.

Eine solche Einzelfalllösung kommt aber für diejenigen Bundesländer nicht in Betracht, in denen die landesrechtliche Dolmetscherbeeidigung bei Ablauf einer Übergangsfrist endet: Denn diese Personen werden dann aus der Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank gelöscht und können von Gerichten nicht mehr gefunden, herangezogen und ad-hoc beeidigt werden.

e) Aus praktischen Gründen empfiehlt es sich, die Geltung der privilegierten Neubeeidigung im neuen § 3 Absatz 3 GDolmG nicht auf fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten zu beschränken (was wir ohnehin ablehnen), sondern auf den 31.12. des entsprechenden Jahres.

■ 3. Normierung eines Vorranggebots und Unterbinden der Heranziehung einer Unternehmung

Die Ziele des GDolmG können durch die praktische Heranziehung von Agenturen oder Laien nicht erreicht werden; vielmehr werden sie dadurch unterlaufen.

3.1 Wir fordern deswegen ein Vorranggebot und schlagen folgende Ergänzung des GVG bzw. der StPO (z.B. in § 73 StPO) und ZPO (z.B. in § 404 ZPO) vor:

„Sind für Übertragungen der betreffenden Art Dolmetscher allgemein beeidigt, so sollen andere Personen nur dann gewählt werden, wenn besondere Umstände es erfordern.“

In § 404 Absatz 2 ZPO sowie in § 73 Absatz 2 StPO ist bereits geregelt: „Sind für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt, so sollen andere Personen nur dann gewählt werden, wenn besondere Umstände es (er)fordern“.

Der Grund für diese Regelung ist, dass öffentlich bestellte Sachverständigen erfahrungsgemäß neben der besonderen Sachkunde auch forensische Erfahrung haben und nach ihrer Beauftragung zur Begutachtung verpflichtet sind.

Dies trifft aber in gleichem Maße auf allgemein beeidigte Dolmetscher:innen zu.

Außerdem sind auf Dolmetscher:innen dieselben Vorschriften über Ausschließung und Ablehnung anzuwenden wie auf Sachverständige (§ 191 GVG).

Deswegen sollten andere Dolmetscher:innen nur dann gewählt werden, wenn für die betreffenden Sprachen (bundes- oder jedenfalls landesweit) keine allgemein beeidigten Dolmetscher:innen vorhanden sind.

Daneben sollte § 190 GVG ersatzlos gestrichen werden: Fachliche Voraussetzungen zum Dolmetschen vor Gericht erfüllen auch Urkundsbeamte der Geschäftsstellen nicht.

3.2 Außerdem sollte die Heranziehung von Unternehmungen, d.h. Agenturen oder Personen, die den Auftrag nicht selbst ausführen können und deswegen gewerbsmäßig intern weitergeben, auch durch die Änderung von § 1 Absatz 1 Satz 3 JVEG unterbunden werden. Wir schlagen folgende Formulierung für einen Satz 4 vor:

„Im Falle von Übersetzern und Dolmetschern sind nur natürliche Personen zu laden; der Anspruch auf Vergütung steht derjenigen natürlichen Person zu, die die Leistung tatsächlich erbracht hat.“

Gegen die Beauftragung von Unternehmungen spricht u.a. folgendes:

- Die Beeidigung für gerichtliche und behördliche Zwecke ist ausschließlich an die persönliche Qualifikation einer natürlichen Person gebunden.
- Die Erfahrung hat gezeigt, dass Agenturen häufig Personen vermitteln, die weder allgemein beeidigt sind, noch über eine Dolmetscherausbildung oder nachgeprüfte Sprachkenntnisse verfügen. Über nachprüfbare Auswahlkriterien oder Qualitätsstandards machen Agenturen häufig keine Angaben.

IMPRESSIONEN

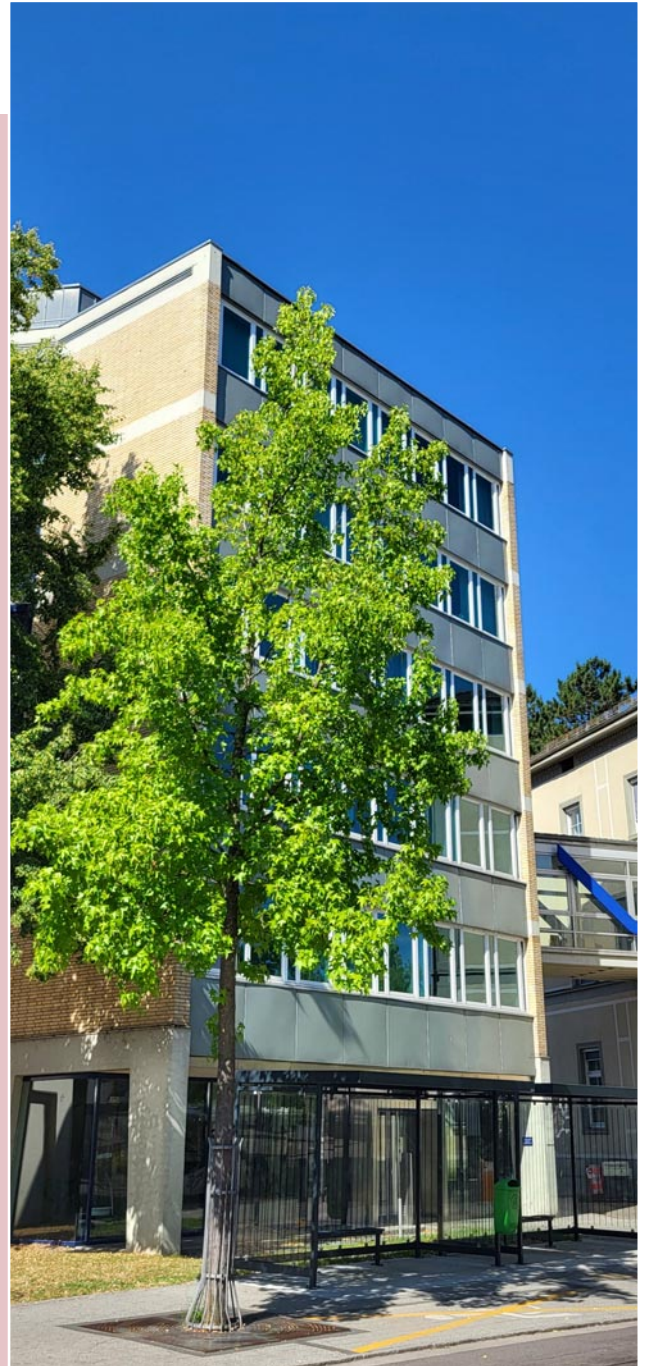


BERUFLICHE INFORMATION

- Der Datenschutz ist grundsätzlich nicht gewährleistet, insbesondere dann nicht, wenn Informationen z.B. über nicht öffentliche Verhandlungen für das Gericht unkontrolliert und nicht nachvollziehbar innerhalb oder außerhalb der Agentur weitergegeben werden. Bis zur Beeidigung unterliegen Dolmetscher, sofern auf sie keine Berufs- und Ehrenordnung aufgrund der Mitgliedschaft in einem Berufsverband Anwendung findet, keiner Verschwiegenheitspflicht.
 - Die Qualitätsstandards von Agenturen, die sich oft nur mit dem reinen Durchreichen von Aufträgen an Einzelpersonen beschäftigen, sind nicht bekannt, sofern sie überhaupt vorhanden sind, und können auch nicht überprüft werden.
 - Durch den Einsatz unqualifizierter Personen im hochsensiblen Bereich der Justiz wird der fatale Eindruck gestützt, dass es ausreichend sei, zwei Sprachen zu beherrschen und sonst über keinerlei Qualifikation zu verfügen, um (für ein Gericht) zu dolmetschen.
 - Beim Ausbleiben über Agenturen geladener Dolmetscher am Termin tag ist mangels Individualisierung häufig kein Ansprechpartner vorhanden.
 - Die Auswahl der Sprachmittler:innen hat durch das Gericht oder die Staatsanwaltschaft zu erfolgen. Dagegen wird verstoßen, wenn eine Agentur beauftragt wird: Denn in diesen Fällen wird die Auswahl unter Umgehung der richterlichen Entscheidung durch die Agentur getroffen, was die nicht geregelte Übertragung einer hoheitlichen Aufgabe auf ein Privatunternehmen bedeutet.
 - Die Folgen schlechter Verdolmetschung sind erheblich: Sie kann zu einem Abbruch der Verhandlung und Neutermिनierung, einer Anfechtbarkeit von Entscheidungen und Vergleichen und nicht zuletzt zu zusätzlichen, vermeidbaren Kosten führen.
- 4. Gleichberechtigter Zugang aller zur Justiz kann nur durch professionelle Sprachmittler:innen gewährleistet werden.**
- Dazu muss – unter anderem - der vorgelegte Gesetzesentwurf im oben dargestellten Sinne nachgebessert werden.
- Stuttgart, den 09.07.2026



IMPRESSIONEN



Anhaltspunkte für ein mittlerweile fehlendes Interesse - Aktuelle Rechtsprechung

Aufgelesen von Evangelos Doumanidis

■ 1.

Vergütungsforderungen nach dem JVEG können per E-Mail an das Gericht geschickt werden. - Arbeitsgericht Mönchengladbach, Beschluss vom 20.07.2026, Az. 6 Ca 1716/25

Die Antragstellerin ist als Dolmetscherin zu dem Termin am 12.12.2025 hinzugezogen worden. Sie hat mit E-Mail vom 12.12.2025 ihre Kosten in Rechnung gestellt.

Sowohl die Antragstellerin als auch der Bezirksrevisor haben eine Festsetzung der Vergütung durch das Gericht beantragt. Diese ist darüber hinaus angemessen.

II.

Die entstandenen Kosten waren festzusetzen.

A. Die Antragstellerin ist als Dolmetscherin herangezogen worden. Die Berechnung ist zutreffend.

B. Der Anspruch ist insbesondere auch nicht gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 JVEG erloschen.

Nach dieser Vorschrift erlischt der Anspruch auf Vergütung oder Entschädigung, wenn er nicht binnen drei Monaten bei der Stelle, die den Berechtigten herangezogen oder beauftragt hat, geltend gemacht wird; hierüber und über den Beginn der Frist ist der Berechtigte zu belehren.

Der Anspruch ist rechtzeitig geltend gemacht worden. Die Antragstellerin hat ihre Rechnung am 20.12.2025, also innerhalb von drei Monaten nach ihrer Hinzuziehung am 12.12.2025, per E-Mail an das Gericht gesandt.

1.) Der rechtzeitigen Geltendmachung steht nicht entgegen, dass die Einreichung nicht den Anforderungen der elektronischen Kommunikation in Rechtssachen entsprochen hat.

Es ist zwar zutreffend, dass elektronische Schreiben an das Gericht nur in einer vorgegebenen Form und über bestimmte im Gesetz dargestellte Kommunikationswege eingereicht werden können (46c ArbGG, § 130a ZPO)

Dies betrifft jedoch nicht jegliche Kommunikation mit dem Gericht, sondern bezieht sich auf die elektronische Übermittlung von an das Gericht gerichteten Erklärungen und Schriftsätzen, wie sie in den §§ 129 ff. ZPO geregelt sind. Diese prozessualen Erklärungen müssen, wenn sie in elektronischer Form eingereicht werden sollen, den Vorgaben des § 46c ArbGG oder § 130a ZPO entsprechen. Die Vorschriften zur elektronischen Kommunikation in Rechtssachen, stellen demnach eigenen keine Formvorgaben auf, sondern regeln, wann eine elektronische Zusendung den ansonsten bestehenden Vorgaben (in der Regel Schriftform) genügt.

Für die Geltendmachung einer Forderung nach dem JVEG und damit der Vergütungsforderung eines Dolmetschers gibt es jedoch keine Formvorschrift, sodass sogar eine mündliche oder telefonische Antragstellung ausreichend sein kann (Bayerisches LSG, Beschluss vom 30. Oktober 2013- L 15 SF 231/13 E -, Rn. 70, juris: vgl. auch Schneider JVEG, 5. Auflage 2025, § 2 Rn. 3; Hartmann, Kostengesetze, 35. Auflage 2005, § 2 JVEG, Rdnr. 14). Ausreichend ist jede Erklärung, aus der sich ein Anspruch auf die Zahlung einer Vergütung bzw. Entschädigung objektiv ableiten lässt (Hartmann, Kostengesetze, 35. A., JVEG S 2, Rn. 14). Insoweit genügt eine per E-Mail eingereichte Rechnung, um die Frist zu wahren.

2.) Dem steht auch § 4b JVEG nicht entgegen. Danach sind in Verfahren nach dem JVEG die verfahrensrechtlichen Vorschriften über die elektronische Akte und über das elektronische Dokument anzuwenden, die für das Verfahren gelten, in dem der Anspruchsberechtigte herangezogen worden ist.

§ 4b JVEG eröffnet grundsätzlich lediglich die Möglichkeit nach den Regeln der jeweiligen Verfahrensordnung über die

BERUFLICHE INFORMATION

elektronische Kommunikation vorzugehen. Verpflichtend ist dies jedoch gemäß § 130d ZPO, §46g ArbGG nur für die dort genannten Personen. Zu diesem Personenkreis gehört die Antragstellerin nicht. Für sie verbleibt es bei der grundsätzlichen Formfreiheit der Geltendmachung.

[Quelle: Antragstellerin]

2.

Nordrhein-Westfalen: Keine Überzeugung, dass sich die beschränkenden Regelungen als verfassungswidrig erweisen werden. „Der Senat ist trotz bestehender Zweifel nach Aktenlage nicht davon überzeugt, dass die Befolgung des Nachweiserfordernisses für die bereits in der Vergangenheit in dem Beruf Tätigen wie die Antragstellerin wegen einer fehlenden Übergangsvorschrift in einer Weise unzumutbar ist, dass die Neuregelung nicht mehr in verfassungskonformer Weise gehandhabt werden könnte.“ OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 09.07.2026, Az. 4 B 559/24

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen die Versagung vorläufigen Rechtsschutzes durch den Beschluss des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen vom 28.5.2024 wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 2.500,00 Euro festgesetzt.

Gründe

Die Beschwerde hat keinen Erfolg.

Das Verwaltungsgericht hat den Antrag der Antragstellerin, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die Antragstellerin erneut bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Verfassungsbeschwerde vom 15.12.2023 - Az. 1 BvR 225/24 - für die Sprache Englisch als Übersetzerin zu ermächtigen sowie als Dolmetscherin für die englische Sprache zu beeiden und wieder im Verzeichnis der Dolmetscher*innen und beeidigten Übersetzer*innen zu führen, im Wesentlichen mit der Begründung abgelehnt, die Antragstellerin habe bereits keinen Anordnungsgrund glaub-

haft gemacht. Angesichts der begehrten - jedenfalls vorläufigen - Vorwegnahme der Hauptsache hätte ein Abwarten der Hauptsache für die Antragstellerin schwere, nachträglich nicht mehr zu beseitigende Nachteile zur Folge haben müssen. Solche seien nicht substantiiert vorgetragen, geschweige denn glaubhaft gemacht worden.

Die gegen diese Wertung des Verwaltungsgerichts gerichteten Einwände, auf deren Prüfung der Senat gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, greifen im Ergebnis nicht durch.

Dabei lässt es der Senat dahinstehen, ob der nach Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde erweiternd gestellte Antrag,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die Antragstellerin erneut bis zum 31.12.2027 für die Sprache Englisch als Übersetzerin zu ermächtigen sowie als Dolmetscherin für die englische Sprache zu beeidigen und wieder im Verzeichnis der Dolmetscher*innen und beeidigten Übersetzer*innen zu führen,

zulässig ist.

Vgl. insoweit: OVG NRW, Beschlüsse vom 16.2.2021 - 4 B 699/19 -, juris, Rn. 36 f., und vom 17.5.2024 - 4 E 686/22 -, juris, Rn. 16 f., jeweils m. w. N.

Eine Änderung der erstinstanzlichen Entscheidung ist unter Berücksichtigung des Akteninhalts nicht gerechtfertigt.

Das Gericht kann eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass ihm ein Anspruch auf die begehrte Handlung zusteht (Anordnungsanspruch) und die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (Anordnungsgrund), vgl. § 123 Abs. 1 und 3 VwGO i. V. m. den §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO.

Es besteht bereits kein Anordnungsanspruch, weil die Antragstellerin nicht nachgewiesen hat, dass sie die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ermächtigung als Übersetzerin sowie für die allgemeine Beeidigung als Dolmetscherin für die englische Sprache erfüllt.

BERUFLICHE INFORMATION

Die Antragstellerin hat weder dargelegt noch glaubhaft gemacht, dass sie über die nach den §§ 33 Abs. 2 JustG NRW, 3 Abs. 1 Nr. 6 GDolmG erforderlichen Fachkenntnisse der zu beeidigenden Sprache verfügt. Weder hat sie im Sinne von § 3 Abs. 2 GDolmG in der ab dem 1.1.2023 geltenden Fassung im Inland eine Dolmetscherprüfung eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes oder eine andere staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung für den Dolmetscherberuf bestanden noch im Ausland eine Prüfung bestanden, die von einer zuständigen deutschen Stelle als gleichwertig anerkannt wurde. Gegen die gesetzlich geforderte Nachweisführung hat sich die Antragstellerin, die seit 2010 selbständig und ab März 2019 bis zum Ablauf der befristeten Ermächtigung am 11.3.2024 als Übersetzerin und Dolmetscherin im Gerichtsdienst tätig gewesen ist, mit der Argumentation des unzumutbaren zeitlichen und finanziellen Aufwands gewandt und sich in erster Linie auf die - bereits bei summarischer Prüfung anzunehmende - Verfassungswidrigkeit der Neuregelung berufen unter anderem, weil es an einer Übergangsregelung fehle. Auf dieser Grundlage besteht nicht die für eine stattgebende Entscheidung erforderliche überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Antragstellerin wegen der geltend gemachten Verfassungswidrigkeit des § 3 Abs. 2 GDolmG von den dort normierten Anforderungen befreit sein könnte. Im Rahmen der gesetzlichen Fixierung von Berufsbildern darf der Gesetzgeber die Freiheit der Berufswahl einschränken. Allerdings kann der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dazu nötigen, eine angemessene Übergangsregelung für diejenigen zu erlassen, die eine künftig unzulässige Tätigkeit in der Vergangenheit bereits jahrelang in zulässiger Weise ausgeübt hatten.

Vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 28.7.1971 - 1 BvR 40/69 -, BVerfGE 32, 1 = juris, Rn. 59, und vom 20.11.2024 - 1 BvR 225/24 -, juris, Rn. 19.

Der Senat ist trotz bestehender Zweifel nach Aktenlage nicht davon überzeugt, dass die Befolgung des Nachweiserfordernisses für die bereits in der Vergangenheit in dem Beruf Tätigen wie die Antragstellerin wegen einer fehlenden Übergangsvorschrift in einer Weise unzumutbar ist, dass die Neuregelung nicht mehr in verfassungskonformer Weise gehandhabt werden könnte. Mit der Einführung des Nachweiserfordernisses nach § 3 Abs. 2 GDolmG zum 1.1.2023 hat der Gesetzgeber die zuvor in den Ländern unterschiedlich ausgestalteten Stan-

dards für die allgemeine Beeidigung von gerichtlichen Dolmetschern hinsichtlich der fachlichen Voraussetzungen nach Abstimmung mit den Ländern im Einklang mit den in der Richtlinie 2010/64/EU bestimmten Qualitätserfordernissen vereinheitlichen wollen.

Vgl. BT-Drs. 19/14747, S. 18; BT-Drs. 19/27654, S. 40 f.; BT-Drs. 21/1852, S. 40 f.

Dabei sollte § 189 Abs. 2 GVG noch für eine Übergangszeit von mehreren Jahren ermöglichen, dass auch eine nach den landesrechtlichen Vorschriften erfolgte allgemeine Beeidigung vor Gericht weiterhin eine Berufung auf diesen Eid ermöglicht. Erst nach dieser Übergangszeit sollten frühere landesrechtliche Beeidigungen durch Beeidigungen nach einheitlichen bundesrechtlichen Standards vollständig abgelöst werden.

Vgl. BT-Drs. 19/14747, S. 10, 15, 44.

Noch vor dem gegenüber ursprünglicher Planung verzögerten Inkrafttreten des Gerichtsdolmetschergesetzes am 1.1.2023 sollte diese mehrfach verlängerte Übergangszeit nach Einschätzung des Gesetzgebers auch dazu dienen, den Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetschern ausreichend Zeit zur Verfügung zu stellen, um bisher nicht vorliegende Qualifikationen, insbesondere das Ablegen der erforderlichen Prüfung, zu erwerben und die Neubeeidigung zu beantragen. Erst ab dem 1.1.2028 soll sich die allgemeine Beeidigung gemäß der aktuellen Fassung des § 189 Absatz 2 GVG nur noch nach dem GDolmG richten.

Vgl. Art. 10 des Gesetzes vom 10.12.2019 (BGBl. I S. 2121) in der Fassung von Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 7.11.2022 (BGBl. I S. 1982) und von Art. 39 des Gesetzes vom 8.12.2025 (BGBl. I Nr. 319); BT-Drs. 20/3584, S. 12; BT-Drs. 21/1852, S. 40 f.; BT-Drs. 21/2461, S. 13.

Angesichts dessen, dass die Übersetzerermächtigung und das Recht, sich auf die allgemeine Beeidigung zu berufen, nach früherer Rechtslage in Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 JustG NRW in der bis zum 31.12.2022 geltenden Fassung auf höchstens fünf Jahre befristet zu erteilen waren, bestand allenfalls ein eingeschränkter Vertrauensschutz gegenüber der nach Ablauf einer Befristung wirksam werdenden Einführung neuer sachlich gerechtfertigter fachlicher Anforderungen an eine

IMPRESSIONEN



BERUFLICHE INFORMATION

Fortführung des bisherigen Status auch für die Zukunft. Diesem Umstand trägt die Regelung des § 189 Abs. 2 GVG in der bis zum 31.12.2027 geltenden Fassung dadurch Rechnung, dass danach auch eine nach den landesrechtlichen Vorschriften erfolgte fortgeltende allgemeine Beeidigung vor Gericht noch für eine gewisse Zeit weiterhin eine Berufung auf diesen Eid ermöglicht. Auch wenn landesrechtliche Vorschriften seit Inkrafttreten des § 3 Abs. 2 GDolmG am 1.1.2023 keine neue allgemeine Beeidigung mehr ermöglichen, bestand und besteht nach der auf einen Erlass des Ministeriums der Justiz NRW vom 27.2.2023 - 3162-I.4 - gestützten Verwaltungspraxis der zuständigen Justizbehörden einzelfallbezogen die Möglichkeit, auf vor Ablauf der Befristung gestellte Verlängerungsanträge die ehemals ausgesprochene Befristung teilweise zu widerrufen, um die Geltungsdauer für die Zeit zu verlängern, die erforderlich ist, um den nach § 3 Abs. 2 GDolmG geforderten Nachweis in zumutbarer Weise erbringen zu können. Von Dolmetscherinnen und Dolmetschern nicht zu vertretende Verzögerungen sollten nicht zu ihren Lasten gehen. Den Betroffenen als Voraussetzung hierfür abzuverlangen, sich um einen Prüfungstermin zu bemühen oder eine Gleichwertigkeitsprüfung zu veranlassen, ist nicht schon deshalb ohne Weiteres unverhältnismäßig, weil in Nordrhein-Westfalen die erforderlichen Prüfungen nicht angeboten werden und es in Deutschland nur eine begrenzte Zahl von zugelassenen Prüfungsämtern gibt. Die auch der Antragstellerin schon mit Schreiben vom 12.1.2024 mitgeteilte Möglichkeit einer Prüfung, ob die Befristung um einen angemessenen Zeitraum verlängert werden kann, sofern glaubhaft gemacht wird, dass die nach neuem Recht erforderlichen Nachweise trotz zumutbarer Bemühungen nicht fristgerecht erbracht werden können, hätte zumindest die einzelfallbezogene Beurteilung ermöglicht, ob verfassungsrechtlich nicht mehr vertretbare Anforderungen an die teilweise Aufhebung früherer Befristungen gestellt worden sind. Auf die Verfassungswidrigkeit der Neuregelung kann sich die Antragstellerin allerdings auch im Verfahren vorläufigen Rechtsschutzes erfolgreich allenfalls dann berufen, wenn sie zuvor alle Mittel genutzt hat, der geltend gemachten Grundrechtsverletzung abhelfen zu können.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 20.11.2024 - 1 BvR 225/24 -, juris, Rn. 13.

Solange etwaige unverhältnismäßige Beeinträchtigungen der Berufsfreiheit möglicherweise durch verfassungskonforme An-

wendung der Vorschrift vermieden werden können, ist der Senat nicht davon überzeugt, dass sich die beschränkenden Regelungen als verfassungswidrig erweisen werden.

Die Antragstellerin hat sich nach Aktenlage bisher nicht in zumutbarer Weise um die Ablegung einer Prüfung zum Nachweis ihrer Sprachkenntnisse nach § 3 Abs. 2 GDolmG bemüht, weil sie dies mit Blick auf ihre bisherige erfolgreiche Tätigkeit und das Fehlen eines Prüfungsamts in Nordrhein-Westfalen für unzumutbar hält. Sie hatte stattdessen zum Nachweis ihrer Fachkenntnisse der englischen Sprache das "Cambridge English Level 3 Certificate in ESOL International (Proficiency)" vom 24.1.2019 vorgelegt, ausweislich dessen ihr eine Kompetenz im Englischen im Level C 2 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens bescheinigt worden ist. Nicht einmal um eine nach neuem Recht denkbare Anerkennung dieser Prüfung von einer zuständigen deutschen Stelle als gleichwertig mit einer Prüfung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GDolmG gemäß Nr. 2 dieser Vorschrift hat sie sich erkennbar bemüht. Kosten für eine derartige Gleichwertigkeitsfeststellung, die ausweislich der Übersicht über die Prüfungen für Übersetzer und Übersetzerinnen, Dolmetscher und Dolmetscherinnen und Dolmetscher für Deutsche Gebärdensprache und Dolmetscherinnen für Deutsche Gebärdensprache an den staatlichen Prüfungsstellen der Länder im Schuljahr 2025/26 (Stand November 2025) in den Bundesländern Baden-Württemberg, Hessen und Sachsen angeboten werden, variieren zwischen 125,00 und 200,00 Euro. Dass der Antragstellerin, die geltend gemacht hat, ihr entgingen wegen der fehlenden Eintragung in die Datenbank der beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetscher jährlich mehrere Tausend Euro an Umsatz, dieser Aufwand für eine Gleichwertigkeitsüberprüfung unzumutbar sein könnte, um ihre Tätigkeit in früherem Umfang wieder aufnehmen zu können, hat sie - trotz entsprechenden Hinweises auf diese Möglichkeit der Feststellung - nicht geltend gemacht. Anhaltspunkte für eine objektive Unzumutbarkeit sind auch nicht ersichtlich. Vielmehr hat auch der Antragsgegner in seiner letzten Stellungnahme vom 15.4.2026 die Einholung einer Gleichwertigkeitsfeststellung hier für einen möglichen Weg gehalten, die erforderlichen Fachkenntnisse nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GDolmG nachzuweisen. Eine Reaktion der Antragstellerin ist auch hierauf trotz zweimaliger Erinnerung nicht erfolgt, so dass bereits Zweifel bestehen, ob sie noch ein Interesse an der Fortführung des Verfahrens hat. Anhaltspunkte für ein mittlerweile fehlendes Interesse könnten sich auch angesichts des

BERUFLICHE INFORMATION

vorliegenden Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz ergeben, nach dem mit Blick auf Kapazitätsengpässe wegen der noch zu geringen Anzahl an Prüfungsämtern für weitere fünf Jahre geplant ist, dass die nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 GDolmG erforderlichen Fachkenntnisse in der zu beeidigenden Sprache nicht nachgewiesen werden müssen von Personen, die am 31.12.2022 nach landesrechtlichen Regelungen für diese Sprache allgemein beeidigt waren.

Vgl. Referentenentwurf des BMJV eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Opfern häuslicher Gewalt,

zur Stärkung der Stellung des Kindes im Verfahren und zur Steigerung der Verfahrenseffizienz vom 22.5.2026, Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

https://www.bmjb.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE_FamFG_Reform.pdf?__blob=publicationFile&v=4, S. 80 f.

[Quelle: <https://openjur.de/u/2551644.html> (<https://oj.is/2551644>)]



+++ Nachrichten +++ Nachrichten +++

+++ Änderung des Gerichtsdolmetschergesetzes auf dem Weg +++
+++ Verdolmetschung in der psychosozialen Prozessbegleitung +++ KI und Klima +++
+++ KI und fairer Prozess +++ KI und Lügen +++ KI und Menschenrechte +++

■ 1. Änderung des Gerichtsdolmetschergesetzes auf dem Weg

Die Bundesregierung hat am 07.10.2026 ihren Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Opfern häuslicher Gewalt im familiengerichtlichen Verfahren, zur Einrichtung eines Elektronischen Vollmachtsregisters und zur Änderung weiterer Vorschriften vorgelegt.

Der für die allgemeine Beeidigung von Dolmetscher:innen nach dem GDolmG vorgesehene Nachweis erforderlicher Fachkenntnisse soll vereinfacht werden durch die Zulassung von Hochschulabschlüssen einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule, die der Dolmetscherprüfung eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes entsprechen. Zudem sollen langjährig tätige Dolmetscher:innen zeitlich befristet Bestandsschutz genießen. Der Bestandsschutz soll nur für die zu beeidigende Sprache, nicht für die Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache gelten.

Wir werden weiter berichten.

■ 2. Verdolmetschung in der psychosozialen Prozessbegleitung

Der Bundestag hat am 15.10.2026 den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur „Stärkung der Rechte von Verletzten insbesondere schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten auf psychosoziale Prozessbegleitung“ in unveränderter Fassung angenommen.

Das Gesetz sieht im Gerichtsverfassungsgesetz eine Klarstellung im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Verdolmetschung im Rahmen der psychosozialen Prozessbegleitung in Strafverfahren vor. Der bisherige § 187 Absatz 4 GVG wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Absatz 1 gilt entsprechend für Personen, die nach § 395 der Strafprozessordnung berechtigt sind, sich der öffentlichen Klage mit der Nebenklage anzuschließen. Für eine Person, der nach § 406g Absatz 3 der Strafprozessordnung ein psychosozialer Prozessbegleiter beigeordnet worden ist, gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass das Gericht einen Dolmetscher heranzieht, sofern sich die Person und der psychosoziale Prozessbegleiter nicht in einer beiden verständlichen Sprache verständigen können. Satz 2 gilt auch für die Verständigung mit einer hör- oder sprachbehinderten Person.“

Die hierbei entstandenen Kosten werden vom Staat nicht erhoben (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GVG Nr. 9005).

Aus der Gesetzesbegründung (Drucksache 21/6214, S. 28):

„In § 187 Absatz 4 GVG ist in seiner bisherigen Fassung geregelt, dass für Nebenklägerinnen und Nebenkläger vom Gericht eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher hinzuzuziehen ist, soweit dies zur Ausübung ihrer strafprozessualen Rechte erforderlich ist. Die Vorschrift regelt nur die Hinzuziehung eines Dolmetschers außerhalb von gerichtlichen Verhandlungen, da in gerichtlichen Verhandlungen, also auch strafgerichtlichen Hauptverhandlungen, § 185 GVG anzuwenden ist (BGH, Beschluss vom 8. August 2017, 1 StR 671/16, in NSTZ 2018, S. 161). Während der Gerichtsverhandlung, die in deutscher Sprache geführt wird, ist für den Fall, dass der Nebenkläger oder die Nebenklägerin der deutschen Sprache nicht mächtig ist, die Hinzuziehung eines Dolmetschers nach § 185 Absatz 1 Satz 1 GVG gewährleistet. Dies gilt ebenso für andere Verletzte, die sich dem Verfahren nicht mit der Nebenklage angeschlossen haben, für die Dauer ihrer Zeugenaussage.

Von der Hinzuziehung eines Dolmetschers oder einer Dolmetscherin während der Verhandlung kann auch die psychosoziale Prozessbegleiterin oder der -begleiter profitieren; eine separate Verdolmetschung ist während der Hauptverhandlung insoweit

BERUFLICHE INFORMATION

nicht nötig. Außerhalb einer gerichtlichen Verhandlung kann es aber zu Fallkonstellationen kommen, in denen der oder die Verletzte weder Deutsch noch eine andere Sprache spricht, die die psychosoziale Prozessbegleiterin oder der -begleiter zusätzlich beherrscht, so dass insoweit für Gespräche zwischen der Begleiterin oder dem Begleiter und dem oder der Verletzten eine Verdolmetschung erforderlich ist. Obwohl es auch insoweit um die Ausübung von Rechten der Nebenklägerinnen und Nebenkläger nach § 406g StPO geht, wird § 187 Absatz 4 GVG in der Praxis bisher jedoch in der Regel nicht für Fälle der Hinzuziehung eines Dolmetschers oder einer Dolmetscherin zur Ausübung einer psychosozialen Prozessbegleitung herangezogen. Stattdessen wird nach Auskünften aus der Praxis regelmäßig erwartet, dass die Finanzierung eines Dolmetschers oder einer Dolmetscherin für notwendige Gespräche der Prozessbegleitung außerhalb der Hauptverhandlung aus der Pauschale nach § 6 PsychPbG erfolgt. Führt man sich aber vor Augen, dass das Honorar für die Inanspruchnahme einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers nach § 9 Absatz 5 Satz 1 JVEG 93 Euro pro Stunde beträgt, so wird deutlich, dass dies nicht im Verhältnis steht zu der Vergütung, die eine psychosoziale Prozessbegleiterin oder ein -begleiter als Pauschale für die Ausübung einer psychosozialen Prozessbegleitung erhält. Daher soll nun in einem neuen Satz 2 der Vorschrift klargestellt werden, dass auch für die Ausübung einer psychosozialen Prozessbegleitung außerhalb der gerichtlichen Hauptverhandlung, bei der eine Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleiterin oder eines -begleiters erfolgte, vom Gericht erforderlichenfalls eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher hinzuzuziehen ist. Da es außerhalb der Hauptverhandlung bei einer nicht-rechtlichen Begleitung nicht erforderlich erscheint, dass immer ins Deutsche übersetzt wird, wird geregelt, dass eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher nur dann hinzuzuziehen ist, wenn sich die psychosoziale Prozessbegleiterin oder der -begleiter und die oder der Verletzte nicht in einer Sprache verständigen können, die beiden verständlich ist. Erforderlich ist die Hinzuziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers dann, wenn die psychosoziale Prozessbegleiterin oder der -begleiter die Sprache der oder des Verletzten nicht in einem Maße beherrscht, die ihm oder ihr eine sachgerechte Wahrnehmung ihrer oder seiner Funktion ermöglicht. Es wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Aufnahme eines Verweises in § 8 PsychPbG-E auf § 48 Absatz 6 RVG, wonach eine rückwirkende Beiordnung eines psychosozialen Prozessbegleiters oder einer -begleiterin

möglich ist, auch bei der Heranziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers nach § 187 Absatz 4 GVG eine rückwirkende Kostenerstattung für einen früheren Verfahrensabschnitt möglich ist.

§ 187 Absatz 4 Satz 3 GVG-E dient der Klarstellung, dass entsprechend § 187 Absatz 1 GVG eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher für Deutsche Gebärdensprache heranzuziehen ist, sofern es sich bei der Person, der nach § 406g Absatz 3 StPO eine psychosozialen Prozessbegleiterin oder ein -begleiter beigeordnet worden ist, um eine hör- oder sprachbehinderte Person handelt und soweit dies zur Ausübung seiner oder ihrer Rechte erforderlich ist.“

3. KI und Klima

Der Jurist und Rechtsphilosoph Felix Ekardt schreibt in „Die KI wird ein Ökokuiller“:

„Faktenwissen, rationales Denken und Werthaltungen spielen, wie verhaltenswissenschaftlich vielfach nachgewiesen wurde, für die menschliche Motivation nur eine begrenzte Rolle. Eigennutzenkalküle und Emotionen wie Bequemlichkeit, Gewohnheit, Verdrängung oder die Neigung zu Ausreden überlagern sie vielfach. Deshalb werden sich weder Nachhaltigkeit an sich noch eine ökologische Digitalisierung von selbst ergeben. Wenn wir sie wollen, müssen wir sie erkämpfen. Und all die Mechanismen, die ein faktenbasiertes Internet braucht, auch aus Gründen des Umweltschutzes stärken.“

4. KI und fairer Prozess

Dr. Dawid Stadniczek, Rechtsanwalt sowie Assistenzprofessor an der Fakultät für Sozialwissenschaften der VIZJA-Universität in Warschau, schreibt in „Fair Trial in a Machine-Translated World: AI Interpreting and the Right to Adequate Language Assistance“:

KI gefährdet das faire Gerichtsverfahren. „Die Aufgabe von Gesetzgebern, Gerichten und Normsetzern besteht darin, darauf zu bestehen, dass maschinelle Vermittlung die Angemessenheitsschwelle erfüllt oder einem qualifizierten Menschen Platz

BERUFLICHE INFORMATION

macht. Sprache ist der Ort, an dem Gerechtigkeit geschaffen oder zunichte gemacht wird, und ein Recht auf ein faires Verfahren, das nicht das Recht auf Verständigung beinhaltet, wäre nur dem Namen nach ein Recht.“

■ 5. KI und Lügen

Cory Doctorow, Science-Fiction-Autor, Journalist und Blogger, schreibt in „The people who tell you ‘AI is changing everything’ are lying“:

„KI ist der Asbest, den wir in die Mauern unserer technologischen Gesellschaft schaukeln. Unsere Nachkommen werden

Generationen damit verbringen, es wieder herauszugraben, und je länger die Blase besteht, ohne zu platzen, desto länger wird es dauern, den Schaden zu beheben.“

■ 6. KI und Menschenrechte

Amnesty International kommt zu dem Schluss, dass eigenständige generative KI-Systeme, die auf unrechtmäßigem Web-Scraping basieren, von vornherein auf massiven Eingriffen in die Privatsphäre beruhen und grundsätzlich unvereinbar mit den internationalen Menschenrechtsnormen sind. Daher fordert Amnesty International ein Verbot solcher Systeme.

Fundstellen

zu Position 3 - <https://www.zeit.de/wirtschaft/2026-07/digitalisierung-umwelt-kuenstliche-intelligenz-klimaschaden-emissionshandel>

zu Position 4 - <https://alp-journal.com/index.php/journal/article/view/28/23>

zu Position 5 - <https://www.thenerve.news/p/cory-doctorow-ai-business-incentive-to-lie-useless-chatbots-report-nikhil-suresh>

zu Position 6 - <https://www.amnesty.org/en/documents/pol40/0996/2026/en/>



50 Jahre VVU Mitgliedschaft

Ich kann es kaum glauben!



Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Eingetreten bin ich gleich nach der Beeidigung auf der Suche nach anderen Kollegen zum geistigen Austausch und auch um von der Erfahrung Anderer zu lernen. Sehr freundlich und hilfsbereit war damals Herr Condò, daran erinnere ich mich gerne. Als er feststellte, dass er nicht mehr schnell genug dolmetschen konnte, hat er von sich aus aufgehört und die Beeidigung zurückgegeben. Diese Entscheidung habe ich damals bewundert. Als Freiberufler muss man immer auch selbstkritisch bleiben! Inzwischen werden wir öfter von jungen Kollegen um Rat gefragt und nach all diesen Jahren hat man vielschichtige Erfahrungen gesammelt, sie würden sicherlich ein ganzes Buch füllen. Vielleicht wäre das noch ein Ziel, ein Buch zu schreiben, aber bisher gibt es noch sehr viel Arbeit mit Übersetzungen und Dolmetschen. Es ist

nicht langweilig geworden. Mein Beruf macht mir bis heute Spaß, auch wenn man nicht weiß, wie das mit KI weitergehen wird und wie lange man unsere Dienste noch brauchen wird. Doch gerade das Dolmetschen bringt uns mit den unterschiedlichsten Menschen zusammen, die wir in unserem Bekanntenkreis wohl sonst nie kennengelernt hätten, sowohl im positiven als auch im negativen Sinne! Aber aus allen Situationen kann man lernen. Manche Prozesse beschäftigen uns noch lange und nicht alle gerichtlichen Urteile kann man verstehen. Doch unsere Aufgabe ist die Unparteilichkeit, als Prozessbeteiligte der dritten Art. Wir sollen nicht beurteilen und auch nicht verurteilen. In diesem Sinne grüße ich Euch Kollegen herzlich und wünsche uns allen Arbeit und einen wachen Geist!

Eure Veronika (Kühn)

Wir begrüßen unsere neuen Mitglieder!

■ Betina IRSCHIK	ENG U, SPA U
■ Miriam MACAK	BOS GU, KRO GU, SER GU
■ Maka BAUER	GEO GU
■ Karina RESSL	UKR U

IMPRESSIONEN



Die nächste JMV findet am 24.10.2026
in der Burgstube im Dicken Turm
auf der Esslinger Burg statt.



V V U

Impressum

ISSN 2748-6281

Die VVU-Mitteilungen erscheinen
ein- bis zweimal jährlich zur
Information der Verbandsmitglieder.

Verantwortlich für den Inhalt:
Der Vorstand des VVU e.V.
Redaktion: Evangelos Doumanidis
Fachliche Mitarbeit: Esther Ingwers

Namentlich unterzeichnete Beiträge
geben nicht unbedingt die Meinung
der Redaktion wieder. Irrtum bei
Weitergabe von Textauszügen
(mit Quellenangabe) vorbehalten.
Nachdruck nur mit Erlaubnis der
Redaktion und Angabe der Quelle
und gegen Belegexemplar.

Print-Auflage: 10
Elektronische Veröffentlichung unter
www.vvu-bw.de

Postanschrift des Verbandes
und der Redaktion:
VVU e.V.
Bahnhofstraße 13
73728 Esslingen
Telefon: 0711/45 98 255
E-Mail: info@vvu-bw.de
Internet: www.vvu-bw.de

Gestaltung:
Christel Maier - Graphikdesign
Esslingen
christelmaier@web.de

Herstellung Druck:
Copy-Print Esslingen